Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 48

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Bürich wurden am 19. Februar für folgende Bauprojette, teilweise unter Bedingungen, er-

teilt: 1. D. Bertsch für Bergrößerung des Schuppens Goldbrunnenstraße 93, 3. 3; 2. G. Ghinolfi für einen Umbau Utlibergstraße Nr. 105, 3. 3; 3. G. Hafner für einen Umbau Amtlerstraße 48, 3. 3; 4. E. Meyer für eine Dachwohnung und eine Waschfüche Brinerstraße Nr. 6, 3. 3; 5. A. Schnell-Rychner für eine Dachwohnung Ottissenstraße Nr. 21, 3. 3; 6. A. Diemand für einen Umbau Badenerstraße 154, 3. 4; 7. Stadt Zürich für eine Autoremise im Okonomiegebäude Hardturmstraße 359, 3. 5; 8. J. Schmid für Vergrößerungen des Gebäudes Vers. Nr. 439/ Weinbergstraße 148 und eine Autoremise 3. 6; 9. Das soziale Historia für ein Einfamilienhaus mit Autoremise Nordstraße 124, Z. 6; 10. E. Falkeisen Escher für ein Einfamilienhaus Mittelbergsteig Nr. 7, Z. 7; 11. Henauer & Witschi für 5 Wohnhäuser, ein Autoremifengebaude und die Einfriedigung Sohenweg 15, 19, 21, 23 und Biberlinftraße 11, 3. 7; 12. E. Ruhn-Müller für ein Einfamikienhaus Krähbühlstraße 16, 3. 7; 13. B. Laichinger für einen Magazinanbau Witikonerstraße

40, 3. 7; 14. F. Simon für Abanderung des geneh-

migten Ginfamilienhauses Krönleinstraße 31 und für ein Autoremisengebande, 3. 7; 15. Stadt Zurich für einen Geräteschuppen an ber Dufourstraße 3. 8.

Für die Erstellung eines Angestelltenwohnhauses mit neun Wohnungen in Rheinau (Zurich) verlangt ber Regierungsrat vom Kantonsrat die Bewilligung eines Rredites von 160,000 Fr.

Die "Pfauen"-Genoffenschaft in Zürich hat einen größern, an das Pfauentheater angrenzenden Landtomplex erworben, zwecks Bergrößerung und Um = bau des Schauspielhauses, deffen Räumlichkeiten ben heutigen Anforderungen an eine Schauspielbühne nicht mehr entsprechen.

Bauliches aus Bern. Man schreibt dem "Bund": In der letten Zeit ift die Modernisierung der Spitalgasse um ein schönes Stück vorwärts gekommen. Außer der Neuasphaltierung der Straße, Entfernung des verkehröftorenden Brunnens usw. ift manches Baus mit einer modernen Fassabe bedacht worden. Nun follen laut Baupublifation fünf ber älteften Baufer diefes Straßenzuges verschwinden, und zwar die gegen den Baifenhausplatz zu liegenden Häuser Nr. 6 bis und mit 12, jene fleinen, niedrigen Baufer, beren Front zwei, hochftens drei Fenfter breit ift, und die fich neben den modernen, großen Bauten wie ein pietatvoll geduldetes überbleibsel aus alten Zeiten ausnehmen. Un die Stelle diefer fünf Baufer foll, wie die Bauplane besagen, ein Geschafts= bau kommen, der fich bis in die Neuengaffe durchzieht,

wodurch das Abbrechen von Nr. 5 und 7 der Neuengasse notwendig wird. Der Bau soll Laubenbogen erhalten, und zwar in der Spitalgasse deren sünf, in der Neuengasse drei. Der vier Stock hohe Bau hat volltändig den Charafter eines Geschäftshauses, das j den überslüssigen Zierat meidet und ganz auf das Zweckmäßige abstellt. Im Erdgeschöß sind sowohl in der Spitalgasse als in der Neuengasse große Geschäftsräume vorgesehen; in die Mitte soll ein größerer Lichthof kommen. Im Bau in der Spitalgasse ist sin ber Neuengasse geplant. So erhält die Spitalgasse immer mehr den Charafter einer Geschäftsstraße, auch äußerlich, nachdem die Wohnungen in diesem Straßenzug wenigstens in den untern Stockwerken in den letzten Jahren immer mehr zu Bureaux usw. umgewandelt worden sind.

Zur Bekämpfung ber Arbeitslosigkeit im Kanton Solothurn sind vom eidg. Arbeitsamt weitere 230,000 Franken zur Bersügung gestellt worden und da der Kanton selbst noch über einen Betrag von 120,000 Fr. versügt, der seinerzeit vom Kantonsrat zum gleichen Zweck bewilligt, aber nicht beansprucht worden ist, hat die Regierung mit Rücksicht auf die immer noch bestehende Notwendigkeit der Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten und der Errichtung von Wohnungen beschlossen, an die Erstellung des kantonalen Bürgerheims, das seit Jahren von der Kantonalen Gemeinnützigen Gesellschaft und den Bürgergemeinden angestrebt wird, einen Zuschuß von 100,000 Fr. zu gewähren und den Gemeinden mit großer Wohnungsnot 250,000 Fr. anzubieten. Unterstützungen an Gemeinden sollen gewährt werden sür Straßen=, Kanalisations= und Wasserverssorgungsanlagen sowie für Kleinwohnungen; für jene sollen sie 15 bis 20, für diese 10 bis 15% der Erstellungskosten ausmachen.

Erweiterung des Kantonsspitals in Olten. Die Aufsichtskommission unterbreitet dem Regierungsrat ein Projekt zur Erweiterung des Kantonespitals. die Erstellung eines Neubaues weftlich des bestehenden Operationssaales und den Auf- und Umbau des Mittelbaues und des Oftflügels vor. Im Westbau würde die Frauenabteilung, im Oftbau die Männerabteilung untergebracht, der Mittelbau umfaßt die Räume für die Verwaltung und den ärzilichen Dienst. Das Projekt be-rücksichtigt in weitgehendstem Maße die vorhandenen Raume, und beschränkt fich auf das Allernotwendigfte, schafft aber eine flare und zweckmäßige Gliederung. Das Projekt, das von der Firma von Arr und Real in Berbindung mit dem Chefarzt, Hrn. Dr. P. Pfähler, ausgearbeitet wurde, fand in der Aufsichtstommission, der auch die HH. Regierungsräte Dr. H. Kaufmann, Borsteher des Sanitätsdepartementes, und Ferd. von Arx, Vorfteher des Baudepartementes, beiwohnten, allseitige Es wird als eine glückliche Löfung be-Zuftimmung. trachtet, die die vorhandenen schweren, seit Jahren beflagten übelftände beseitigt und auch der zeitgemäßen Entwicklung und der fteigenden Frequenz Raum schafft. Die Erweiterung ift dringend notwendig, da in letter Beit die Frequenz wieder auf über 130 Batienten anfliea. mährend insgesamt, das Absonderungshaus inbegriffen, nur etwa 110 Betten zur Verfügung fteben. So erweist sich die Erweiterung als unumganglich.

Die Arbeiten zur Vergrößerung des städtischen Krankenhauses in Locarno sind nunmehr von der Firma Gebrüder Merlini aufgenommen worden. Borerst wird das alte Haus Catti, südlich des Krankenhauses, hinter dem Monument von B. Pioda niedergerissen.

Neues vom Submissionswesen.

(Rorrespondenz.)

Seit Jahrzehnten sucht man in Gewerbekreisen wie in den öffentlichen Berwaltungen nach geeigneten Bestimmungen über die Vergebung öffentlicher Arbeiten. Die Versuche, eine beiden Teilen zu dienende Lösung zu finden, sind manniafasch. Es braucht meistens auf beiden Seiten viel guten Willen, den richtigen Ausweg zu sinden; denn in der praktischen Aussührung sind die Verhältnisse viel manniafacher und eigenartiger, als sie vorausgesehen und in Reglementen zum vorneherein sestgelegt werden können.

Die Submiffions Verordnung der Stadt St. Gallen vom 6. März 1917 enthielt u. a. folgende neue Bestim-

mungen:

Art. 21. Der Zuschlag soll zu einem mit der geforderten Arbeitsleiftung im richtigen Berhältnis stehenden, annehmbaren und angemeffenen Preis erfolgen.

Art. 22. Berufsverbände und Submittenten sind berechtiat, bei öffentlichen Submifsionen der Behörde vor der Eröffnung der Angebote Preisberechnungen mit den notwendigen Einzelangaben einzureichen.

Erscheint eine Berechnung eines Berufsverbandes der vergebenden Behörde als angemessen, so soll die Bergebung an eines oder mehrere Angebote erfolgen, die

nicht erheblich von einander abweichen.

Erklärt die Behörde die Berechnung eines Berufsverbandes für unannehmbar, so hat letzterer das Recht, innert drei Tagen eine Überprüfung durch mindestens zwei Sachverständige zu verlangen. Die Sachverständigen werden zu gleichen Teilen von der vergebenden Behörde und dem betreffenden Berufsverband bezeichnet. Der einstimmige Befund der Sachverständigen, bestehe er in einer Bestätigung oder in einer Berichtigung der Berechnung des Berufsverbandes, ist im Sinne von Absach 2 dieses Artikels für die Vergebung maßgebend.

Liegen keine Berechnungen von Berufsverbänden vor ober können sich die Sachverständigen nicht einigen, so hat die Behörde die Vergebung nach freiem Ermessen in Würdigung des Art. 21 aufgestellten Grundsates vorzunehmen. Bei großen Unterschieden in den geforderten Preisen sollen die niedrigsten Angebote im allgemeinen nicht berücksichtigt werden, sosern sich nicht die Behörde von deren Angemessenheit überzeugt hat.

Art. 23. Bei annähernd gleichwertigen Angeboten ist den ortsansäßigen und einhelmischen Geschäften im allgemeinen gegenüber auswärtigen und ausländischen der Borzug zu geben; dabei soll, wie bei der Bergebung ohne Ausschreibung, auf möglichste Abwechslung Bedacht genommen werden.

Art. 24. Kollektiv-Eingaben gewerblicher Vereinis gungen sind soweit tunlich zu berücksichtigen, wobei die Verteilung der Arbeiten der vergebenden Behörde vorbehalten bleibt.

Das gleiche gilt, wenn ohne vorausgegangene Aussschreibung die Vergebung an eine gewerbliche Berufssorganisation auf Grund einer mit der vergebenden Beshörde abgeschlossenen Tarif-Vereinbarung erfolgt.

hörde abgeschlossenen Tarif-Vereinbarung erfolgt. Art. 25. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine ungebührliche Preisstelgerung bezweckt wird, so kann die betreffende Arbeit entweder freihändig vergeben oder in Regie ausgesührt werden.

So gut diese Bestimmungen gemeint waren, so führten sie boch nicht zum gewünschten Biel: Die vergebende Bebörde hatte die Vermutung, daß bei solchen gemeinsamen Preisberechnungen nur alle ungünstigen Umstände mitbestimmend werden, die besonderen, für einen niedrigeren Preis günstigeren Verhältnisse einzelnen Unterneh.